

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen
der CDU/CSU und SPD

zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen
Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Alters-
vorsorge (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG)

Bundestag-Drucksache 19/15438 vom 25.11.2019

Anhörung des Ausschusses für Gesundheit
des Deutschen Bundestages am 09.12.2019

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Abteilung Alterssicherungspolitik

E-Mail:
Alterssicherungspolitik@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die **Versicherungswirtschaft begrüßt**, dass die Regierungskoalition nun zügig die volle Verbeitragung von Betriebsrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung korrigieren will. Der vorgelegte **Geszentwurf zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV)** ist ein austarierter Kompromiss, um Betriebsrentner zu entlasten und zugleich die Finanzierungsbasis der GKV zu erhalten – auch wenn grundsätzlich die Rückkehr zum halben Beitragssatz wie vor dem GKV-Modernisierungsgesetz 2004 (GMG) wünschenswert gewesen wäre. Insbesondere Bezieher von geringen und mittleren bAV-Leistungen profitieren von der geplanten Neuregelung, weil sie überproportional entlastet werden. Nach **dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)**, mit dem bereits zahlreiche wirkungsvolle Maßnahmen zur besseren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung umgesetzt wurden, ist der vorgesehene Freibetrag ein weiterer konsequenter Baustein, um **Verbreitungshemmnisse abzubauen** und gerade auch Menschen mit geringeren Einkommen zu motivieren, ergänzend für das Alter vorzusorgen.

So positiv die schnelle Einführung bereits ab dem Jahr 01.01.2020 sozialpolitisch ist, so herausfordernd ist die technische Umsetzung – sowohl für die Versorgungsträger als Zahlstellen als auch für die gesetzlichen Krankenkassen im elektronischen Zahlstellenmeldeverfahren. Die **erforderlichen neuen technischen Abläufe** können nach ersten Rückmeldungen – trotz zügiger Planung und Umsetzung – **frühestens Mitte 2020 stabil implementiert** sein. Alle Beteiligten müssen sich daher ggfs. darauf einstellen, dass der Freibetrag entsprechend mit leichter Verzögerung, dann aber selbstredend rückwirkend greift. Es ist wichtig, dass dies durch das Bundesministerium für Gesundheit bzw. den GKV-Spitzenverband mit Blick auf die Betriebsrentner, die eine sofortige Umsetzung bereits ab Januar 2020 erwarten werden, frühzeitig **kommunikativ begleitet** wird.

Freibetrag für Betriebsrenten in der GKV richtig und notwendig

Die Frage der beitragsrechtlichen Behandlung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV/GPfIV) wird seit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) vor 15 Jahren auf verschiedenen Ebenen intensiv und kontrovers diskutiert. Das GMG hatte Kapitalleistungen der bAV ohne Übergangsregelungen einer Verbeitragung in der GKV/GPfIV unterworfen. Zugleich erfolgte eine Verdoppelung der GKV-Beitragslast auf bAV-Leistungen, weil Betriebsrentner nicht mehr nur den Arbeitnehmer-, sondern auch den Arbeitgeberanteil übernehmen mussten.

Die Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung hat unbestritten vor allem durch die volle Verbeitragung jenseits der bestehenden Freigrenze von derzeit 155,75 Euro erheblich eingebüßt. Diese beitragsrechtliche Behandlung wird von den Betroffenen auch im Vergleich zu der aus ihrer Perspektive geringeren Verbeitragung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung als massiv ungerecht bzw. als eine Art „Sonderopfer“ empfunden. Obwohl bzw. gerade weil sie „alles richtig gemacht“ und das sinkende Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung durch ergänzende Vorsorge ausgeglichen haben, werden die Betroffenen im Alter bei diesem Teil der Versorgungsleistungen bislang doppelt so hoch belastet wie bei der gesetzlichen Rente.

Zwar wird mit dem vorgesehenen neuen Freibetrag nicht der ursprüngliche Rechtsstand vor dem GMG wieder hergestellt und auch die Problematik der „echten Doppelverbeitragung“ nicht gelöst, bei der sowohl in der Ansparphase als auch in der Leistungsphase des bAV-Vertrages eine Belastung mit GKV-/GPfIV-Beiträgen erfolgt, und die viele Betroffene umtreibt (so z. B. bei „Überzahlungen“ i. R. von gemäß § 3 Nr. 63 EStG geförderten Verträgen oder bei „Altfällen“, d. h. bei gemäß § 40b EStG geförderten Direktversicherungen mit Vertragsabschluss vor 2004, bei denen die Finanzierung aus dem laufenden Entgelt erfolgte). Hier wäre zwar eine theoretische Lösung denkbar, diese würde aber in jedem Fall an der praktischen Umsetzbarkeit scheitern. Die Versorgungsträger müssten den jeweiligen Anteil der Leistungen, bei denen eine Doppelverbeitragung in diesem Sinne vorliegt, bei der Auszahlung berechnen. Die jeweiligen Daten liegen jedoch in einem Großteil der Fälle nicht vor.

Die Verbeitragung von bAV-Leistungen wieder nur mit dem Arbeitnehmeranteil wäre im Sinne einer besseren Verbreitung der bAV wünschenswert. Sie wäre wohl aber fiskalisch – trotz verbesserter Finanzlage der gesetzlichen Krankenkassen kaum zu stemmen.

Nicht zuletzt mit Blick auf die in diesem Bereich in den letzten Jahren festgefahrene politische Diskussion ist daher **ausdrücklich zu begrüßen**, dass der vorliegende Gesetzentwurf mit einem Freibetrag zumindest den **Weg einer deutlichen Abmilderung der GKV-Beitragslast auf bAV-Leistungen** wählt. Der jetzt gefundene **Kompromiss tariert** nach Auffassung der deutschen Versicherungswirtschaft die gegensätzlichen Interessenlagen der verschiedenen Beteiligten im Ergebnis **gut aus**. Vor allem Bezieher von geringen und mittleren bAV-Leistungen profitieren von dieser Neureglung.

Positiv ist auch die vorgesehene **Dynamisierung** des Freibetrags. Perspektivisch sollte gleichwohl geprüft werden, diesen nochmals angemessen anzupassen, damit Betriebsrentner hier weiter entlastet werden.

Darüber hinaus **sollte die Freibetragsregelung auch für die gesetzliche Pflegeversicherung** gelten. Die jetzt vorgesehene Differenzierung ist gegenüber den Beziehern von bAV-Leistungen kaum zu vermitteln und erhöht zudem die Komplexität der Neureglung, was insbesondere auch die technische Umsetzung im Rahmen des elektronischen Zahlstellenmeldeverfahrens (s. u.) zusätzlich erschwert.

Umsetzung des Freibetrages im Zahlstellenmeldeverfahren

Die vorgesehene zügige Umsetzung der neuen Freibetragsregelung bereits ab dem 01.01.2020 ist sozialpolitisch konsequent. Sie ist aber zugleich wegen ihrer im Detail relativ komplexen Ausgestaltung sehr herausfordernd: So ist der Freibetrag *zusätzlich* zur bestehenden Freigrenze anzuwenden, gilt ausschließlich für bAV-Leistungen und gilt nicht für die gesetzliche Pflegeversicherung. Anzuwenden bzw. umzusetzen ist diese von den Versorgungsträgern als Zahlstellen von Versorgungsbezügen gemäß § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V im Zusammenspiel mit den gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen des elektronischen Zahlstellenmeldeverfahrens gemäß § 202 SGB V.

Aufgrund der mit der Neureglung zwangsläufig verbundenen **technischen und prozessualen Anpassungen** auf Seiten der Versorgungsträger, insbesondere aber auch auf Seiten der gesetzlichen Krankenkassen, die die entsprechenden neuen Datensätze erst noch entwickeln müssen, ist eine unmittelbare **Umsetzung bereits ab dem 01.01.2020 nicht möglich**. Es wird daher zu einer „**technischen Übergangsphase**“ kommen, in der eine Berücksichtigung des Freibetrages noch nicht sofort erfolgen kann. Bei realistischer Betrachtung dürfte eine vollständige Anpassung des Zahlstellenmeldeverfahrens frühestens Mitte 2020 möglich sein mit dann entsprechend rückwirkender Entlastung der Betriebsrentner ab

01.01.2020. Der GKV-Spitzenverband sowie Vertreter der Zahlstellen werden konstruktiv an Lösungen arbeiten, um beitrags-, melde und verfahrensrechtliche Fragen schnellstmöglich zu klären. Es ist aber bereits abzusehen, dass sich viele Betriebsrentner an die Versorgungsträger als Zahlstellen wenden werden, weil sie eine unmittelbare Umsetzung bereits zu Jahresbeginn erwarten. Wir regen daher darüber hinaus dringend an, dass die **erforderliche „technische Übergangsphase“** seitens des Bundesministeriums für Gesundheit bzw. des GKV-Spitzenverbandes **kommunikativ begleitet** wird, z. B. durch eine entsprechende **Presseerklärung** o. ä., auf die die Zahlstellen dann bei Anfragen verweisen könnten.

Berlin, den 03.12.2019